Bearbeitungshinweise

- Nur auf besondere Vereinbarung (Eingabe)
- bisher VBED 00535

- jeweils nur, wenn keine Neuwertdeckung

Beitragsfrei

Anwendungsbereich
FINH, FIMO, LINH

Klauseltext

Wiederherstellung und Wiederbeschaffung - Klausel 1716

1. Bei Schäden an den im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch über zwei Drittel des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages hinaus nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

   a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

   b) bewegliche Sachen, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt nügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

   c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

2. Die Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.